

Informationen zum Erlass von Studiengebühren

Liebe Studierende!

Anfang Jänner 2009 sind die Änderungen des Universitätsgesetzes hinsichtlich der Befreiung und Erlass von Studienbeiträgen in Kraft getreten.

Zur Information finden Sie im Folgenden die Neuerungen zusammengefasst sowie die wichtigsten Punkte, die Sie beachten sollten, damit Sie die auf Sie zutreffende Regelung in Anspruch nehmen können.

Grundsätzlich wurden die Studienbeiträge nicht abgeschafft, sondern eine Reihe von Ausnahmeregelungen geschaffen, die jeweils unterschiedlich behandelt werden! Wenn die untenstehenden Bedingungen nicht auf Sie zutreffen, haben Sie weiterhin den Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 in der Zulassungsfrist zu entrichten (+10% in der Nachfrist)!

Ordentliche Studierende aus Österreich, einem EU- oder EWR-Staat und Studierende, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie InländerInnen (z.B. Konventionsflüchtlinge) sind unter folgenden Bedingungen vom Studienbeitrag befreit:

1. Studienbeitragsfreie Zeit in der Regelstudienzeit

Wenn Sie in der Regelstudienzeit (das ist die im Studienplan angegebene Semesterzahl) plus zwei Toleranzsemester studieren, haben Sie nur den ÖH-Beitrag (derzeit: € 17,-) in der Zulassungsfrist einzuzahlen.

Bei Diplomstudien zählt der jeweilige Studienabschnitt, bei Studien, die nicht in Abschnitte geteilt sind, die gesamte Studiendauer.

Wenn Sie einen Studienabschnitt in Regelstudienzeit abgeschlossen haben, kann in einem anderen ein drittes Toleranzsemester in Anspruch genommen werden.

Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes während der Studienzeit (!) werden in die Berechnung der Regelstudienzeit nicht einberechnet.

Die Berechnung, ob die obigen Bestimmungen zutreffen und Ihnen der Studienbeitrag daher erlassen wird, wird von der Universität selbst mittels eines Computerprogramms der TU Graz durchgeführt.

2. Erlass des Studienbeitrages

Wenn die Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester (bei Diplomstudien pro Studienabschnitt) überschritten wurde, wird der Studienbeitrag in den folgenden Fällen dennoch erlassen:

- Behinderung des Studiums durch Krankheit für zumindest zwei Monate im betreffenden Semester (Nachweis: Bestätigung eines Facharztes; Vordruck);

- Behinderung des Studiums durch Schwangerschaft für zumindest zwei Monate im betreffenden Semester (Nachweis: Bestätigung eines Facharztes; Vordruck);
- Die überwiegende Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern bis zum 7. Lebensjahr bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt (Nachweis: eigener Meldezettel und der des Kindes, die Geburtsurkunde und eine eidesstattliche Erklärung der/des Studierenden, dass das Kind überwiegend von ihm/ihr betreut wird);
- Berufstätigkeit bei einem Nachweis des Verdienstes von zumindest € 5.128,62 im vorangegangenen Kalenderjahr (d.h.: 2008) (Nachweis: Einkommensteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes oder Dokument „Daten des Steueraktes für 2010“);
- Studierenden mit einem Behinderungsgrad von zumindest 50% (Nachweis: Behindertenausweis des Bundessozialamtes);
- Präsenz- oder Zivildienst (Nachweis: Bestätigung des Militärkommandos bzw. der Zivildienstserviceagentur);
- Studienbeihilfenbezieher

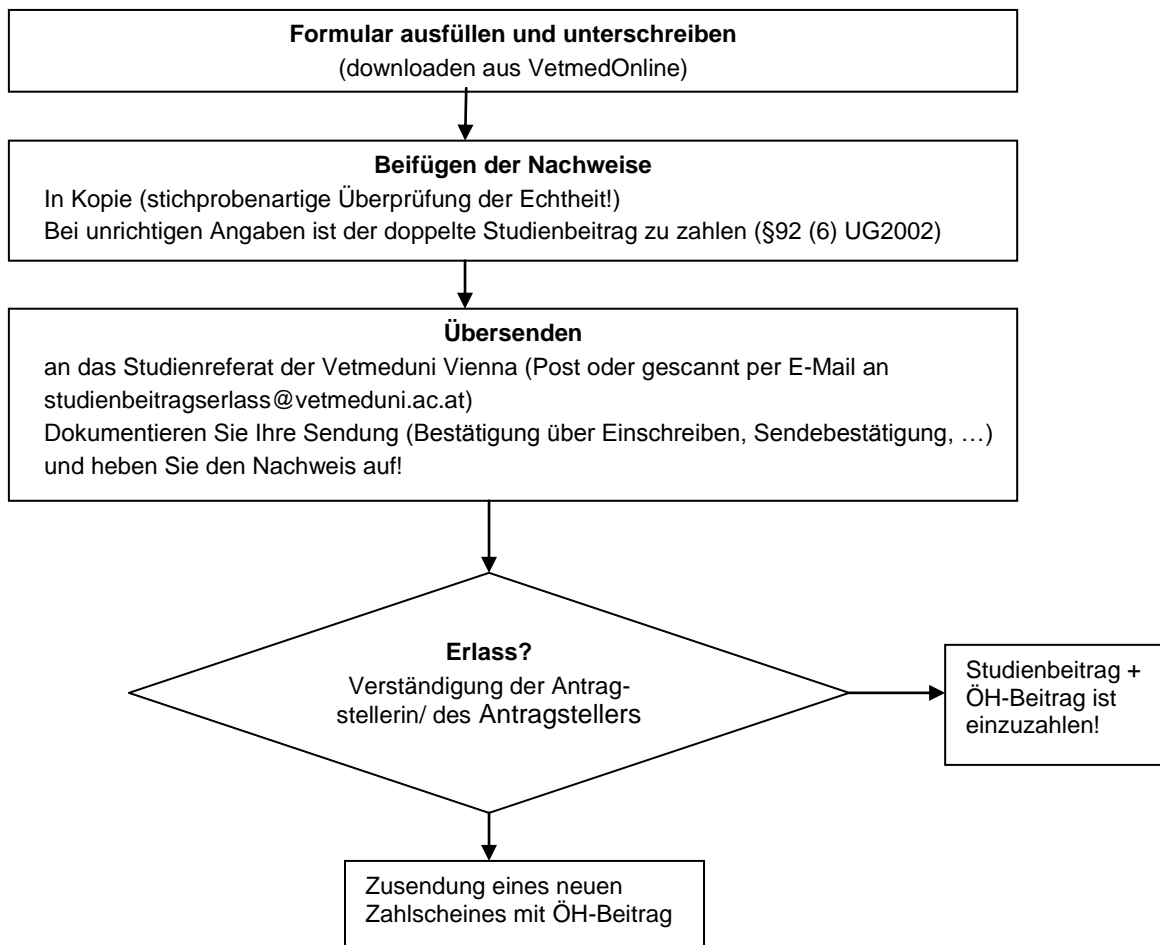
Wie können Sie die Befreiungen in Anspruch nehmen?

In der studienbeitragsfreien Zeit (Punkt 1) müssen Sie im Normalfall nichts weiter tun, denn der Zahlschein ist bereits aufgrund der Berechnungen richtig ausgestellt (nur ÖH-Beitrag oder ÖH-Beitrag + Studienbeitrag).

Überprüfen Sie jedoch unbedingt in VetmedOnline (Visitenkarte → Studienbeitrag 2011W) den vorgeschriebenen Betrag!

Für den Erlass (Punkt 2) gilt folgendes Procedere:

Reichen Sie den Antrag auf Erlass möglichst am Anfang der Zulassungsfrist ein bevor Sie den Studienbeitrag einzahlen. Bei positivem Bescheid ersparen Sie sich Hin- und Rücküberweisung!!!



Ende der Einreichfrist im Wintersemester 2011: 31. Oktober 2011

Wir ersuchen um Verständnis, dass telefonische Auskünfte durch die zur Verfügung stehende Personalkapazität nicht abgedeckt werden können und die Erledigung der Anträge unnötig hinauszögern würden. Die Korrespondenz erfolgt daher ausschließlich über Post oder E-Mail an studienbeitragserlass@vetmeduni.ac.at!

Beachten Sie unbedingt:

Die Studienbeitragspflicht ist weiterhin gegeben! (siehe Einleitung)

Bezahlen Sie daher im Zweifelsfall den Studienbeitrag fristgerecht und in voller Höhe ein (Nachfrist: +10%), damit Ihre Zulassung aufrecht bleibt!

Falsch oder zu viel einbezahlte Studienbeiträge werden in jedem Fall rückerstattet, wenn Sie innerhalb von sechs Monaten ab der Bezahlung den Antrag auf Rückerstattung stellen!

P. Winter

12.7.2011